

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 4. Juni 2002
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-766/253
Telefax: 0511/1241-266
Auskunft erteilt: Herren Schulz/Wülfig
Az.: 7036/760 III 10, 24, 29 R 492

Rundverfügung K4/2002

Muster für

- Geschäftsordnung für Kirchenkreisämter gemäß §§ 69 und 70 KKO
- Dienstanweisung für die Kasse des Kirchenkreisamtes gemäß § 58 DBKonfHOK (RS Nr. 600-2a)
- Dienstanweisung für die Zahlstellen eines Kirchenkreisamtes gemäß § 65 KonfHOK (RS Nr. 600-2) und § 56 Abs. 1 bis 9 DBKonfHOK
- Dienstanweisung für Zahlstellen für gemeindenahe Sammlungen gemäß § 65 KonfHOK und § 56 Abs. 10 DBKonfHOK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Muster sind überarbeitet worden. Der Fachausschuss der Kirchenkreisämter ist angehört worden.

Die Muster können bei Bedarf beim Landeskirchenamt angefordert werden; sie stehen auch im Intranet unter folgenden Service - Bereichen zum Download bereit:

Service für Kirchenkreise

Haushalt/Zuweisungen - DBKonfHOK

Wir bitten, die bestehenden Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen daraufhin zu prüfen, ob aufgrund der neuen Muster Änderungen bzw. Ergänzungen erforderlich werden; sofern sie bei einer Dienstanweisung für die Kasse eines Kirchenkreisamtes vorgenommen werden, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

Die Rundverfügung K12/1986 vom 22. Juli 1986 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 außer Kraft. Das der Rundverfügung G25/1997 vom 23. September 1997 beigefügte Muster wird durch das neue Muster ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff